

Insgesamt ist einzuschätzen, daß die exakte Kontrolle über die Einhaltung und Durchsetzung der Befehle und Weisungen nicht konsequent genug erfolgte.

Eine konkretere Überprüfung der Umsetzung der dienstlichen Bestimmungen an der Basis und bei jedem Angehörigen muß erreicht werden.

Generell muß beachtet werden, daß die zum Teil sehr aufwendige, praxisbezogene Vermittlung wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse über die spezifischen Anforderungen der Tätigkeit im Untersuchungshaftvollzug allein noch kein Garantieschein für die individuell zu erreichende Befähigung der Angehörigen ist, situationsgerecht und tschekistisch bewußt zu handeln.

Konkrete Anhaltspunkte, daß die ehemaligen Angehörigen nicht mit der erforderlichen Einstellung ihre Sicherungs- und Kontrollaufgaben erfüllen, wurden nur ungenügend beachtet, wie oberflächliche Führung der Aufzeichnungsbücher, Verlassen des Postenbereiches, verspäteter Dienstantritt, Verstöße gegen die Wachsamkeit.